



# Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 8.1.2025  
Nr. 1/2

## INHALT

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Diedorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2025
- Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025  
Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) im Wahlkreis 252 Augsburg-Land
- Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025  
Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 32 Bundeswahlordnung – BWO) im Wahlkreis 257 Ostallgäu
- Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 255 Memmingen-Unterallgäu  
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025  
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Änderung
- Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründende im Landkreis Augsburg

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590  
Erscheint in der Regel jede Woche.  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:  
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Diedorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2025**

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.12.2024 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Marktgemeinde Diedorf, Lindenstr. 5 in 86420 Diedorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 30.12.2024

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

**Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) im Wahlkreis 252 Augsburg-Land**

Der Bundespräsident hat mit Anordnungen vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt (BGBl. 2024 I Nr. 435).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) ausgewählte Fristen des Bundeswahlgesetzes abgekürzt.

Meine Bekanntmachung vom 25.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 des Landkreises Augsburg vom 16.10.2024 sowie im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Aichach-Friedberg vom

01.10.2024 wird daher wie folgt **geändert und bekannt gemacht:**

**Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge, spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr, auf.**

**1. Rechtsgrundlagen**

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Art. 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl 2024 I Nr. 91) geändert worden ist

- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), die zuletzt durch Art. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl 2024 I Nr. 283) geändert worden ist

**2. Schriftformerfordernis**

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

**3. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

**4. Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener

Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr**

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

## 5. Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 252 Augsburg-Land sind bei der Kreiswahlleitung frühzeitig, jedoch

**spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,**

**schriftlich** einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 252 Augsburg-Land lautet wie folgt:

Kreiswahlleitung  
Landratsamt Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

Wir empfehlen vor der Einreichung unter Tel.: 0821/3102-2428 einen Termin für eine Besprechung zu vereinbaren.

Der **Wahlkreis 252 Augsburg-Land** umfasst folgendes Gebiet:

Vom Landkreis Augsburg

die Gemeinden Adelsried, Altenmünster, Aystetten, Biberbach, Bobingen, Diedorf, Dinkelscherben, Gablingen, Gersthofen, Horgau, Königsbrunn, Kutzenhausen, Langweid a. Lech, Meitingen, Neusäß, Stadtbergen, Thierhaupten, Wehringen, Zusmarshausen, die Verwaltungsgemeinschaften Gessertshausen (= Gemeinden Gessertshausen, Ustersbach), Nordendorf (= Gemeinden Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühlethel, Nordendorf, Westendorf), Welden (= Gemeinden Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Welden)

sowie vom Landkreis Aichach-Friedberg

die Gemeinden Affing, Aichach, Friedberg, Hollenbach, Kissing, Merching, Rehling, Ried und die Verwaltungsgemeinschaften Dasing (= Gemeinden Adelzhausen, Dasing, Eurasburg, Obergriesbach, Sielenbach), Mering (= Gemeinden Mering, Schmiechen, Steindorf).

### 5.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

#### 5.1.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Bewerber kann nur sein,

- wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und

- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

#### 5.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.

- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).

- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu Nr. 6.1.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18** zur BWO.

#### 5.1.3 Unterzeichnende

- **Kreiswahlvorschläge von Parteien**

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen

Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 6.1.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

#### • **Andere Kreiswahlvorschläge**

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (hierzu auch Nr. 6.1.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

#### **5.1.4 Unterstützungsunterschriften**

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin hat die in den § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 bis 4 BWO genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde,

bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

#### **5.2 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG)

### 5.3 Formblätter

Die **Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14** zur BWO) können bei der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 252 Augsburg-Land angefordert werden.

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine **Webanwendung** zur Verfügung. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an das **Büro der Kreiswahlleiterin (E-Mail: [wahlen@lra-a.bayern.de](mailto:wahlen@lra-a.bayern.de))**. Bei diesem können auch die Formblätter zum Selbstausfüllen bezogen werden.

Augsburg, den 30.12.2024

## **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

### **Änderung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 32 Bundeswahlordnung - BWO) im Wahlkreis 257 Ostallgäu**

Der Bundespräsident hat mit Anordnungen vom **27. Dezember 2024** den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den **23. Februar 2025** festgesetzt (BGBl. 2024 I Nr. 435).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im

Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) ausgewählte Fristen des Bundeswahlgesetzes abgekürzt.

Meine Bekanntmachung vom **7.11.2024**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 des Landratsamts Ostallgäu vom 7.11.2024, im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Kaufbeuren vom 7.11.2024 sowie im Amtsblatt Nr. 46 des Landratsamtes Augsburg vom 13.11.2024, wird daher wie folgt **geändert und bekannt gemacht**:

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 257 auf. Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter **spätestens am 34. Tag vor der Wahl**, dem

**20. Januar 2025, bis 18:00 Uhr**

**schriftlich** einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf (Zimmer B 215).

#### **A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **7. Januar 2025 bis 18:00 Uhr** dem Kreiswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

- a) Briefanschrift:  
Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden
- b) Haus- und Paketanschrift:  
Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 14. Januar 2025 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des einunddreißigsten Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

#### **B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Die Ziffern 1 mit 8 der Bekanntmachung vom 7.11.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 des Landratsamts Ostallgäu vom 7.11.2024, im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Kaufbeuren vom 7.11.2024 sowie im Amtsblatt Nr. 46 des Landratsamts Augsburg vom 13.11.2024 gelten unverändert fort.

**Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.**

#### **C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist **am 20.01.2025 (34. Tag vor der Wahl)** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B Nr. 5 und B Nr. 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch

Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

#### **D. Vordrucke und Auskunft**

Die Bekanntmachung vom 7.11.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 des Landratsamts Ostallgäu vom 7.11.2024, im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Kaufbeuren vom 7.11.2024 sowie im Amtsblatt Nr. 46 des Landratsamts Augsburg vom 13.11.2024 gilt in Bezug auf die Vordrucke unverändert fort.

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11  
87616 Marktoberdorf  
Tel. 08342/911-327 (Frau Liedtke) oder -385 (Herr Marxer)  
E-Mail: [wahlen@lra-oal.bayern.de](mailto:wahlen@lra-oal.bayern.de)

Informationen sind darüber hinaus im Internetangebot des Landeswahlleiters unter [www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen](http://www.statistik.bayern.de/wahlen/bundestagswahlen) und der Bundeswahlleiterin unter [www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de) abrufbar.

Marktoberdorf, den 30.12.2024

Augsburg, den 30.12.2024

**Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 255 Memmingen-Unterallgäu**

**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Änderung**

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst. (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. I 436) ausgewählte Fristen des Bundeswahlgesetzes abgekürzt.

Folgende Abschnitte meiner Bekanntmachung vom 25.09.2024 (Amtsblatt Landkreis Unterallgäu, Nr. 45, S. 261, Amtsblatt Stadt Memmingen Nr. 27, S. 237, Amtsblatt Landkreis Augsburg, Nr. 40, S. 114), sind daher wie folgt zu ändern:

#### **4. Einreichungsfrist und -ort**

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleitung frühzeitig,

**jedoch spätestens am 20. Januar 2025 (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 255 Memmingen-Unterallgäu lautet:

Kreiswahlleitung  
Landratsamt Unterallgäu  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

Zur Einreichung empfiehlt sich eine persönliche Vorsprache nach Terminabsprache unter Tel.: 08261/995293.

#### **5. Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr**

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der

Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteioorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

#### Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

#### Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin: <https://www.bundeswahlleiterin.de>

### **6.5 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine

von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025** (34. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG). Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleitung sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

### **Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 25.09.2024 bestehen.**

Mindelheim, den 02.01.2025

Augsburg, den 02.01.2025

### **Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründende im Landkreis Augsburg**

#### **Beratungstermin der Aktivsenioren im Januar**

Am Montag, 20. Januar 2025, halten die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ wieder einen Sprechtag im Landkreis Augsburg ab. Kleine und mittelständische Firmen sowie Existenzgründende haben die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Der Sprechtag findet von 15 bis 17 Uhr im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, Raum E.U.40, statt.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmerinnen, Handwerksmeister, Industriemanagerinnen und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis

erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktivsenioren bieten Firmen und Existenzgründenden ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an. Als Ansprechpersonen beim Sprechtag im Landratsamt stehen Dr. Arne Schäffler und ab 2025 Brigitte Kupka zur Verfügung. Dr. Arne Schäffler hat unter anderem als geschäftsführender Verleger in einem bekannten Fachverlag gearbeitet sowie außerdem selbst einige medizinische Lehrbücher publiziert. Brigitte Kupka war als Leiterin Logistik bei Quadro Systems Augsburg tätig, bevor sie 2008 die kaufmännische Leitung ihres Familienunternehmens, der HEKU Brandschutz GmbH, übernahm. „Mit dem Eintritt in den sogenannten Ruhestand im vergangenen Jahr habe ich jedoch eine neue Aufgabe gesucht, bei der ich mein umfassendes kaufmännisches Wissen anwenden kann – so bin ich auf die Aktivsenioren gestoßen. Was mir besonders gefällt, ist die Möglichkeit, meine jahrzehntelangen Erfahrungen an Gründerinnen und Gründer sowie Start-ups weiterzugeben, und damit Menschen bei der Verwirklichung ihrer Geschäftsideen zu helfen. Zudem möchte ich aber auch auf eventuelle Defizite bei der Planung hinweisen, damit Träume nicht von vornherein an vermeidbaren Fehlern scheitern“, erläutert Kupka.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen den Ratsuchenden und dem Verein. Eine **Anmeldung** per E-Mail an [wirtschaftsfoerderung@LRA-a.bayern.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@LRA-a.bayern.de) oder telefonisch unter 0821 3102 2194 ist **bis Donnerstag, 16. Januar 2025**, möglich.

Siehe Anlage 2.

Augsburg, den 02.01.2025

Martin Sailer  
Landrat



## HAUSHALTSSATZUNG DES SCHULVERBANDES DIEDORF FÜR 2025

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 35 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf € 845.945,00 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf € 255.600,00 festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf € 0,00 festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf € 385.265,00 festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf € 75.130,00 festgesetzt.

Die Aufteilung ergibt sich aus der Anlage zur Haushaltssatzung.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt € 100.000,00

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Diedorf, den 30.12.2024

SCHULVERBAND DIEDORF

  
Peter Högg  
Erster Vorsitzender





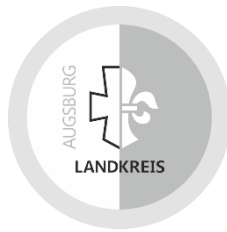
## Anlage zu § 4 der Haushaltssatzung des Schulverbandes für 2025

### Aufteilung der nicht gedeckten Kosten im Haushaltsjahr 2025

Die maßgebliche Schülerzahl zur Umlegung des nicht gedeckten Aufwandes beträgt 203 Schüler.

<b>Mitgliedsgemeinde</b>	<b>Verbandsschüler</b>	<b>Verwaltungsumlage</b>	<b>Investitionsumlage</b>	<b>Gesamt</b>
Diedorf	156	296.066	57.736	353.802
Gessertshausen	31	58.833	11.472	70.305
Kutzenhausen	16	30.366	5.922	36.288
	203	385.265	75.130	460.395

je Schüler		1.897,86 €	370,10 €	2.267,96 €
------------	--	------------	----------	------------



# Veranstaltungshinweis

Landkreis Augsburg | Wirtschaft

## **Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründende im Landkreis Augsburg**

### **Beratungstermin der Aktivsenioren im Januar**

Am Montag, 20. Januar 2025, halten die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ wieder einen Sprechtag im Landkreis Augsburg ab. Kleine und mittelständische Firmen sowie Existenzgründende haben die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Der Sprechtag findet von 15 bis 17 Uhr im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, Raum E U.40, statt.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmerinnen, Handwerksmeister, Industriemanagerinnen und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktivsenioren bieten Firmen und Existenzgründenden ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an. Als Ansprechpersonen beim Sprechtag im Landratsamt stehen Dr. Arne Schäffler und ab 2025 Brigitte Kupka zur Verfügung. Dr. Arne Schäffler hat unter anderem als geschäftsführender Verleger in einem bekannten Fachverlag gearbeitet sowie außerdem selbst einige medizinische Lehrbücher publiziert. Brigitte Kupka war als Leiterin Logistik bei Quadro Systems Augsburg tätig, bevor sie 2008 die kaufmännische Leitung ihres Familienunternehmens, der HEKU Brandschutz GmbH, übernahm. „Mit dem Eintritt in den sogenannten Ruhestand im vergangenen Jahr habe ich jedoch eine neue Aufgabe gesucht, bei der ich mein umfassendes kaufmännisches Wissen anwenden kann – so bin ich auf die Aktivsenioren gestoßen. Was mir besonders gefällt, ist die Möglichkeit, meine jahrzehntelangen Erfahrungen an Gründerinnen und Gründer sowie Start-ups weiterzugeben, und damit Menschen bei der Verwirklichung ihrer Geschäftsideen zu helfen.“



#### **POSTANSCHRIFT**

Landratsamt Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg  
info@LRA-a.bayern.de  
www.landkreis-augsburg.de

#### **DATUM**

02.01.2025

#### **ANSPRECHPARTNER**

Annemarie Scirtuicchio

#### **ZIMMER**

B U.62a

#### **TELEFON**

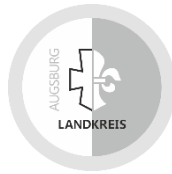
(0821) 3102-2694

#### **FAX**

(0821) 3102-1694

#### **E-MAIL**

annemarie.scirtuicchio  
@LRA-a.bayern.de



Zudem möchte ich aber auch auf eventuelle Defizite bei der Planung hinweisen, damit Träume nicht von vornherein an vermeidbaren Fehlern scheitern“, erläutert Kupka.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen den Ratsuchenden und dem Verein. Eine **Anmeldung** per E-Mail an [wirtschaftsfoerderung@LRA-a.bayern.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@LRA-a.bayern.de) oder telefonisch unter 0821 3102 2194 ist **bis Donnerstag, 16. Januar 2025**, möglich. ■